

Entgeltordnung für die Umladung und Entsorgung von Abfällen ab 2020 für Direktanlieferer

vom 28.11.2019 (Abl. Nr. 27 vom 11.12.2019)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und § 9 Abs. 1 und 6 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 27.11.2019 folgende Entgeltordnung für die Umladung und Entsorgung von Abfällen ab 2020 für Direktanlieferer beschlossen:

§ 1 Entgeltgegenstand

Für die Umladung und Entsorgung von Abfällen gemäß § 2 sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.

§ 2 Entgelte

- (1) Es werden folgende Entgelte erhoben:

AVV-Nr.	Abfallart	Entgelt in €/t
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	111,31
20 03 07	Sperrmüll	116,17
17 02 03	Kunststoffe	111,31
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	116,17
	sonstige behandlungsbedürftige Abfälle	111,31

- (2) Abweichend von Abs. 1 werden für die Anlieferung geringer Abfallmengen folgende Mindestentgelte erhoben:

1. Anlieferung auf dem Wertstoffhof Brandenburg an der Havel:

AVV-Nr.	Abfallart	Entgelt unter 100 kg Abfallgewicht
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	5,64
20 03 07	Sperrmüll	6,34
17 02 03	Kunststoffe	5,64
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	6,34
	sonstige behandlungsbedürftige Abfälle	5,64

2. Anlieferungen im Recyclingpark Brandenburg an der Havel:

AVV-Nr.	Abfallart	Entgelt unter 200 kg Abfallgewicht
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	11,13
20 03 07	Sperrmüll	11,61
17 02 03	Kunststoffe	11,13
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	11,61
	sonstige behandlungsbedürftige Abfälle	11,13

Bei Anlieferung mit Fahrzeugen über einem Gesamtgewicht von 7,5 t oder mit einer Gesamtlänge von über 9 m erfolgt die Verwiegen der Abfälle über die LKW-Waage im Recyclingpark Brandenburg an der Havel.

- (3) Für die Entsorgung von teerhaltiger Dachpappe mit einer Kantenlänge von maximal 50 X 50 cm und frei von Anhaftungen (170303* Kohlenteer und teerhaltige Produkte) wird folgendes Entgelt erhoben:

AVV-Nr.	Abfallart	Entgelt in €/t
17 03 03*	teerhaltige Dachpappe	678,31

- (4) Abweichend von Abs. 3 werden für die Anlieferung geringer Mengen teerhaltiger Dachpappe folgende Mindestentgelte erhoben:

1. Entgelt unter 100 kg Abfallgewicht bei Anlieferung auf dem Wertstoffhof Brandenburg an der Havel: 33,91 €
2. Entgelt unter 200 kg Abfallgewicht bei Anlieferung im Recyclingpark Brandenburg an der Havel: 67,83 €

§ 3 Entgeltpflichtige

Entgeltpflichtig sind alle Anlieferer von Abfällen nach § 2. Eine Ausnahme hiervon bilden die von der Stadt Brandenburg an der Havel beauftragten Dritten im Rahmen der Haus- und Sperrmüllentsorgung sowie die Anlieferer von Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen (2-mal pro Jahr) auf dem Wertstoffhof.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Das Entgelt wird nach dem verwogenen Gewicht abzüglich des verwogenen Leergewichtes bemessen.

§ 5 Entgelterhebung und Fälligkeit

Das Entgelt entsteht mit Anlieferung des Abfalls an der Entsorgungsanlage und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Dieses ist bei der Anlieferung bar zu entrichten. Auf dem Wertstoffhof kann ab 10,00 € mit einem elektronischen Bezahlsystem das Entgelt entrichtet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Soweit Funktions- und Statusbezeichnungen in der männlichen Form aufgeführt sind, gelten diese gleichermaßen für Frauen und Männer.